Anlage 07 zur Drucksache: 0377/2013/BV

Stadt Heidelberg

Drucksache:

Erste Ergänzung zur Drucksache 0377/2013/BV

Datum:

02.01.2014

Federführung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung

Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

Veranstaltungsplakatierung

Erste Ergänzung zur Beschlussvorlage vom 30.09.2013

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	14.01.2014	OE	()ja()nein	
Ausschuss für Bildung und Kultur	23.01.2014	OE	() ja () nein	
Haupt- und Finanzausschuss	29.01.2014	OE	() ja () nein	
Gemeinderat	06.02.2014	OE		

Zusammenfassung der Information:

 Die Überprüfung der Plakatstandorte und die Prüfung möglicher Standorte für Dreieckständer durch die Verwaltung haben ergeben, dass die in der Vorlage dargestellten Standorte beibehalten werden und weiterhin keine Dreieckständer zum Einsatz kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorlage

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Standortfindung im ohnehin beengten Stadtraum Heidelbergs ist bei einer Anzahl von 2.400 Plakaten ausgereizt und stadtgestalterische Belange mussten bereits erheblich zurückstehen. Durch Dreieckständer wird das Stadtbild verunstaltet, sie sind Verkehrshindernisse und sie sind Sammelstellen für Schmutz und Abfall.

Begründung:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 Arbeitsaufträge für die Verwaltung beschlossen, wonach folgende Punkte zu prüfen waren.

- 1. Zu Punkt 1 des Antrages der Fraktion der GRÜNEN sollen mögliche andere Trägersysteme ohne Folie gesucht werden.
- 2. Zu Punkt 2 des Antrages der Fraktion der GRÜNEN solle die Firma Ströer um Präsentation der Trägersysteme im Bau- und Umweltausschuss gebeten werden.
- 3. Zu Punkt 3 des Antrages der Fraktion der GRÜNEN solle die Möglichkeit einer Probephase überlegt werden.
- 4. Zu Punkt 4 des Antrages der Fraktion der GRÜNEN sollen die Standorte noch einmal unter dem Aspekt der heutigen Diskussion geprüft werden.
- 5. Zu Punkt 5 des Antrages der Fraktion der GRÜNEN in der Form des Antrages von Frau Stadträtin Dr. Werner-Jensen sollen mögliche Standorte für Dreieckständer geprüft werden.
- **Zu 1**. Der zum 01.01.2012 mit der Firma Ströer Deutsche Städte Medien geschlossene Werbeanlagenvertrag sieht die Lieferung von Plakatträgern für Plakate im Format DIN-A-1 (660 Dreieckständer und 660 Plakatrahmen) vor.

Im Vertrag ist auch die Beschaffenheit der Plakatträger geregelt. Im Vertrag ist formuliert: "Die Träger sind aus Edelstahl oder pulverbeschichtetem Aluminium, die genaue Farbgebung ist standortabhängig und mit der Stadt abzustimmen. Es müssen neutrale, gedeckte Farben zum Einsatz kommen, grelle und kontrastierende Farben sind unzulässig. In die Plakatträger kann das Plakat von oben oder von der Seite eingeschoben werden. Der Einschub ist durch eine Verschlussvorrichtung gegen unberechtigtes Entfernen des Plakates zu sichern. Plakatrahmen müssen an Geländern befestigt werden können oder - bei Geländerneubau - in das Geländer integriert werden. Die Farbgebung ist an das Geländer anzupassen. Die Rückseite von einseitig nutzbaren Plakatträgern ist geschlossen oder gelocht im Material des Trägers auszuführen."

Die Firma Ströer Deutsche Städte Medien hat auf der Grundlage dieses Vertrages und aufbauend auf den bisher von ihr eingesetzten Plakatträgern, einen ersten Prototyp eines Plakatrahmens für ein bis drei Plakate entwickelt, dessen Funktionalitäten noch abzustimmen sind. In diesem, wie auch in vielen von der Firma Ströer DSM eingesetzten Plakatrahmen, werden die Plakate in eine Folientasche eingelegt. Rahmen, in die auf einer Hartfaserplatte aufkaschierte Plakate eingeschoben werden, sind nicht üblich und daher auch bei der Firma Ströer DSM nicht im Einsatz. Dennoch kann der für Heidelberg vorgesehene Plakatrahmen auch ohne Folientasche genutzt werden. Hier bietet sich eine Platte aus Plastik an, auf die das Plakat aufkaschiert wird. Um jedem Veranstalter eine einfache Nutzung der Plakatträger zu ermöglichen sieht die Vorlage allerdings vor, dass Rahmen installiert werden, in denen die Plakate in eine Folientasche eingelegt werden.

Im Bau- und Umweltausschuss und auch von einigen Heidelberger Veranstaltern wurde zu dem Einsatz von Folien darauf hingewiesen:

- 3.2 -

- Folien spiegeln bei Sonnen- oder Scheinwerferlicht.
 - ⇒ Es gibt reflexionsarme Folien.
- Folien verschmutzen
 - ⇒ Die Folien können gereinigt werden.
- Folien können durch Vandalismus beschädigt werden.
 - ⇒ Plakate, die hinter Folien aufgehängt werden, sind nicht mehr und nicht weniger durch Vandalismus gefährdet, als Plakate, die aufkaschiert sind.
- Die Festlegung eines Trägersystems gehört nicht in die Satzung. Wie die Plakate tatsächlich beschaffen sein müssen, wird im Anschluss mit den Veranstaltern und Experten geklärt.
 - ⇒ Die Regelung in der Satzung ist erforderlich, weil sie sich aus der Beschaffenheit des Plakatträgers ergibt und der Nutzer der Plakatträger wissen muss, wie sein Plakat beschaffen sein muss.

Zu 2.

Herr Decker, Mitarbeiter der Firma Ströer Deutsche Städte Medien, stellt das vorgesehene Trägersystem vor.

Zu 3.

Von einigen Heidelberger Veranstaltern wurde eine Probephase für den Fall für erforderlich gehalten, wenn durch die Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung

- nachweislich finanzielle Einbußen bei diesen Veranstaltern zu verzeichnen sind,
 - ⇒ Der wirtschaftliche Erfolg eines Veranstalters ist sicherlich nicht allein von der Möglichkeit einer unbegrenzten Plakatierung der Veranstaltung abhängig. Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Veranstalters ist das Zusammenspiel vieler Faktoren, wie dem Management, dem Veranstaltungsangebot, dem Veranstaltungsort, der Präsentation der Veranstaltung, einer professionellen und zielgruppenorientierten Werbung und vielem anderen mehr.
- eine drastische Kostensteigerung entsteht.
 - ⇒ Die künftige Benutzungsgebühr ist deutlich geringer als die jetzige Sondernutzungsgebühr. Für das Anbringen der Plakate entfallen, wenn diese in Folien eingelegt werden auch die Kosten für das Aufkaschieren eines Plakates.

Mit Blick auf die Hinweise einiger Heidelberger Veranstalter können durch eine Probephase keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, eine Probephase ist somit entbehrlich.

Zu 4.

Die Verwaltung hat die Standorte unter Berücksichtigung der Diskussion im Bau- und Umweltausschuss überprüft. Grundsätzlich sollen die in der Vorlage dargestellten Standorte beibehalten werden, da die Standortfindung im ohnehin beengten Stadtraum Heidelbergs bereits ausgereizt ist und bereits stadtgestalterische Belange zurückstehen mussten.

Denkbar sind leichte Modifizierungen des Standortkonzeptes.

1. Ergänzung zur Drucksache: 0377/2013/BV

- 3.3 -

- 5 bis 6 Veranstaltungssäulen werden in Stadtteilzentren und an hoch frequentierten Orten, an den bisher keine Kultur- und Veranstaltungssäulen stehen, z.B. in der Bahnstadt errichtet.
 Damit würden 110 bis 132 zusätzliche Plakatflächen entstehen.
- Die Veranstaltungssäulen 009-06 Grenzhof und 014-05 Friedhofweg/Schönauer Abtweg werden an besser frequentierte Standorte in den Stadtteilzentren versetzt
- Im Bereich des Kreativwirtschaftszentrums besteht die Möglichkeit, eine künstlerisch und ansprechend gestaltete Kulturwand mit A1-Plakaten zu errichten. Ideen dafür könnten von den Mitgliedern und Nutzern selbst, z.B. im Rahmen eines Wettbewerbs eingeholt werden.

Die durch die oben genannten Vorschläge gewonnenen Standorte, können als Puffer für Veränderungen bei Baumaßnahmen im Straßenraum oder im Tausch mit weniger attraktiven Standorten herangezogen werden.

Aufgrund von Baumaßnahmen gibt es aktuelle Entwicklungen gegenüber der Vorlage vom 30.9.2013, die im Konzept anzupassen sind. Es handelt sich dabei um:

• RNV-Maßnahme Gleisdreieck Bismarckplatz

Im Rahmen der RNV-Baumaßnahme Gleisdreieck Bergheimer Straße, wurde das Geländer an der Sofienstraße zwischen Plöck und Hauptstraße entfernt, um hier eine provisorische Haltestelle einzurichten. Der Eindruck, der sich nach dem Rückbau des Geländers ergibt, wird aus verkehrlicher und stadtgestalterischer Sicht positiv gewertet. Deshalb ist geplant, dieses Geländer mit den Fahrradanlehnbügeln zunächst nicht wieder zu errichten und 1 Jahr zu beobachten. Dabei entfallen Befestigungsmöglichkeiten für 30 geplante Plakatstandorte. Sollte sogar der Rückbau des Geländers vor dem Darmstädter Hof erfolgen, würden weitere 46 Plakate entfallen.

Ebenso werden im Rahmen der RNV-Baumaßnahme, Geländer in den Kurven zur Bergheimer Straße entfernt. Damit fallen Befestigungsmöglichkeiten für 40 Plakate weg.

Baumaßnahme Kurfürstenanlage

Wegen einer bevorstehenden Baumaßnahme waren Plakate bisher nicht in das Konzept eingebunden. Es können etwa 100 Plakate zusätzlich an Geländern entlang der Kurfürstenanlage untergebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Geländer lediglich aufgrund der geforderten Plakatstandorte erhalten bleiben, obwohl diese aus gestalterischer und verkehrlicher Sicht nicht notwendig sind.

Zu 5.

Die Verwaltung hat den Einsatz von Dreieckständern geprüft. Es sollen weiterhin keine Dreieckständer aus folgenden Gründen zum Einsatz kommen. Die Fotos (Anlage 1) verdeutlichen diese Aspekte.

- Die Aufstellfläche ist anfällig für die Ansammlung von Schmutz und Abfall. Die Pflege und Säuberung der Ständer auf den gepflasterten und begrünten Flächen ist erschwert.
- Die Ständer ragen in die bereits beengten Geh- und Radwege herein und stellen Verkehrshindernisse dar. Die Unübersichtlichkeit im Straßenraum vor allem für Kinder wird erhöht.
- Dreiecksständer passen formal nicht zu vorhandenen Elementen im öffentlichen Straßen- und Platzraum und verunstalten das Stadtbild.
- Der optische Eindruck korrespondiert nicht mit der Form des Mastes oder des Baums, da er den Objekten, an denen er befestigt ist, einen massiven Fuß verleiht.

- Dreieckständer sind beweglich, da sie nicht im Boden verankert sind. Sie neigen zum Kippen.
 Aufgrund ihrer leichten Bauweise sind sie anfällig für Vandalismus und leicht zerstörbar, was wiederum Folgen für das Stadtbild hat.
- Es besteht die Gefahr, dass nicht zum System gehörende Ständer auch an anderen Standorten, außerhalb des Konzeptes aufgestellt werden und dies nicht kontrollierbar ist.

Aus Gründen der Stadtgestaltung besteht der Wunsch an den Gemeinderat, das Vorgehen im Hinblick auf die Anzahl von 2.400 Plakaten zu reflektieren. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Rahmen des Werbeanlagenvertrags, die Anzahl der Kultursäulen von 14 auf 46 Säulen erhöht wurde. Diese Säulen stehen Veranstaltungen, die durch das Kulturamt gefördert werden, zur Plakatierung kostenfrei zur Verfügung. Pro Säule können im Schnitt etwa 20 Plakate im DIN A1 Format untergebracht werden. Das bedeutet, dass seit 2011/2012 zusätzlich etwa 600 Werbeflächen kostenfrei für A1 Plakate bereitgestellt wurden, die bei der geforderten Plakatanzahl berücksichtigt werden sollten.

Über Angebote in Form von Veranstaltungssäulen an viel besuchten Orten, wie Stadtteilzentren und Einkaufszentren sollte ebenfalls stärker nachgedacht werden. Auch könnte eine geänderte Form der Darstellung des kulturellen Angebots, zum Beispiel in Form von Monatsprogrammen den Bürgerinnen und Bürgern an bekannten Standorten in zuverlässiger Art und Weise einen Überblick über das kulturelle Leben in Heidelberg geben und eine Gleichbehandlung der Veranstalter sicherstellen. Die Anzahl der A1-Plakate könnte damit deutlich reduziert werden.

zu Satzung.

Unabhängig von den Arbeitsaufträgen greift die Verwaltung einen Hinweis aus den Reihen der politischen Parteien auf, wonach die Anzahl der Plakate pro Veranstaltung mit Blick auf den gesellschaftlichen Auftrag der Parteien als zu gering eingeschätzt wird. § 2 Absatz 2 der Plakatierungssatzung wurde daher entsprechend dieses Hinweises geändert und um einen zweiten Satz ergänzt und lautet nun: "Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst grundsätzlich nur ein Netz gemäß § 5 Absatz 2. Bei Werbung für politische Veranstaltungen kann die Nutzungserlaubnis ausnahmsweise zwei Netze umfassen." (Anlage 2).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Siehe Beschlussvorlage

Nummer/n: + / - Ziel/e: (Codierung) berührt:

keine Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Anlagen zur Drucksache:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 01	Veranstaltungsplakatierung Heidelberg, Ausschluss von Dreieckständern
A 02	Plakatierungssatzung

Veranstaltungsplakatierung Heidelberg

Ausschluss von Dreieckständern







erschwerte Pflege und Säuberung der begrünten und gepflasterten Aufstellflächen





Verkehrshindernis für Radfahrer und Fußgänger im ohnehin beengten Straßenraum Heidelbergs









Gefährdung der Standsicherheit







Bäume, Schilder und Leuchten erhalten durch Plakatständer einen massiven Fuß - korrespondiert nicht mit schmalen Masten

Störung und verunstaltende Wirkung der Straßen- und Platzräume







Satzung über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung (Plakatierungssatzung - PlakatS)

vom										

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), und der §§ 2 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die im Stadtgebiet installierten städtischen Plakatträger nach dem als Anlage beigefügten Plakatstandortverzeichnis dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Heidelberg stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Heidelberg zu informieren. Die Gesamtheit der Plakatträger ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg.
- (2) Alle Heidelberger Veranstalter haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Plakatträger gemäß diesen Bedingungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden. Über Anträge auf Sonderbenutzung entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Erteilung der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst grundsätzlich nur ein Netz gemäß § 5 Abs. 2. Bei Werbung für politische Veranstaltungen kann die Nutzungserlaubnis ausnahmsweise zwei Netze umfassen.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden (Stichtag).
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 3 Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der Plakatträger kann nur per E-Mail beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

§ 4 Zulässige Werbeplakate

- (1) Die Plakatträger können nur genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen. Für andere Veranstaltungen können sie nur genutzt werden, sofern die Ankündigung der Veranstaltung im Interesse der Stadt liegt.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören entweder zu einem der Bereiche in Nummer 1 oder finden an einem der Orte in Nummer 2 statt:
 - 1. Zulässige Bereiche sind:
 - a) Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumspflege, Förderung des Einzelhandelsstandorts Heidelberg, Stadt- oder Stadtteilbezug,
 - b) Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Nicht dazu gehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür, oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

- 2. Zulässige Orte sind das Kongresshaus Stadthalle, der Messplatz und die Thingstätte
- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.
- (4) Die Papierplakate werden hinter einer transparenten Folie eingeschoben. Die Plakate dürfen nicht auf einen Träger aufkaschiert sein.

§ 5 Umfang der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten bis zur Größe DIN A 1 geeignet.
- (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Netze zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner Plakatträger, ist nicht möglich. Jedes Netz besteht aus 30 über das gesamte Stadtgebiet verteilten Plakatträgern. Es gibt insgesamt 80 Netze.
- (3) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der Veranstaltungstag muss in der zweiten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen. Nur bei mehrtägigen Veranstaltungen dürfen mehrere Zwei-Wochen-Zeiträume von einer Nutzungserlaubnis umfasst werden, solange wie die Veranstaltung mindestens bis in die zweite Woche eines Zwei-Wochen-Zeitraums andauert.
- (4) Für jede Veranstaltung wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.

§ 6 Konkurrierende Anträge

- (1) Liegen am Stichtag konkurrierende Anträge vor (für einen Nutzungszeitraum liegen mehr Anträge vor als Netze vorhanden sind), so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs der E-Mail beim Bürgeramt der Stadt abgestellt. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
 - 1. Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen haben Vorrang; innerhalb der Gruppe dieser Anträge gilt wiederum der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
 - 2. Mehrere Anträge eines Antragstellers werden auf einen Antrag seiner Wahl reduziert; für die dadurch möglicherweise verfügbar werdenden Netze gilt unter Mehrfachbewerbern der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
- (2) Nach dem Stichtag noch verfügbare Netze werden nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt.

§ 7 Ablehnungsgründe

- (1) Der Antrag wird abgelehnt, soweit das Netz bereits an Dritte vergeben ist.
- (2) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis soll abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Antragstellung
 - 1. die Stadt gegenüber dem Antragsteller oder einem Unternehmen, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt hat (§ 9 Abs. 2).
 - 2. der Antragsteller entgegen § 8 Abs. 2 drei Mal gegen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Plakate nach Ablauf der Nutzungszeit verstoßen hat, oder

- 3. der Antragsteller ohne Erlaubnis im Stadtgebiet auf öffentlicher Fläche plakatiert hat.
- (3) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis kann abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Beginn des beantragten Nutzungszeitraums ein Pflichtverstoß des Antragstellers oder eines Unternehmens, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, im Rahmen einer zurückliegenden Nutzungserlaubnis aufgetreten ist. Bei der Ausübung des Ermessens ist insbesondere Art, Schwere, Dauer, Grund und Verschuldensgrad des Pflichtverstoßes und die Absicht sowie Höhe eines erzielten wirtschaftlichen Vorteils zu berücksichtigen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Plakate können zu Beginn der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Mittwoch, an den Plakatträgern angebracht werden. Die Plakate sind durch geeignetes Personal des Nutzers in die Plakatträger einzubringen.
- (2) Abgelaufene Plakate sind spätestens am Ende der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Dienstag, aus den Plakatträgern zu entfernen. Wird das gleiche Netz nach Ablauf einer Nutzungszeit vom gleichen Benutzer genutzt, so kann der Plakatwechsel auch am Mittwoch erfolgen.
- (3) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig aus den Plakatträgern entfernt. Wird das von Plakaten nicht geräumte Netz von einem anderen Benutzer im Anschluss an die abgelaufene Nutzungszeit genutzt, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Plakate zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Er hat die Stadt über diesen Sachverhalt zu informieren; sie wird den Pflichtverstoß gegenüber dem Benutzer schriftlich beanstanden.
- (4) Die Benutzer haben die Plakatträger sorgfältig zu behandeln. Sie haben während der Nutzungszeit eingetretene Beschädigungen an den Plakatträgern unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (5) Die Benutzer haben vor der Bestückung der Plakatträger mit ihren eigenen Plakaten auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadt anzuzeigen. Die Benutzer haften für Schäden, die am Ende ihrer Nutzungszeit festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Nutzungszeit vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf oder wenn die Stadt die Beendigung verfügt.
- (2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in in folgenden Fällen:
 - a) zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4),
 - b) unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Abs. 4),
 - c) Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der Plakatträger ohne Erlaubnis, oder

d) Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Plakatträger werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung eines Netzes beträgt 57 € pro Zwei-Wochen-Zeitraum. Bei Werbung für politische Veranstaltungen wird diese Gebühr nicht erhoben; Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gebühr für bei nicht ordnungsgemäßer Räumung des Netzes nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt:
 - 1. bei Räumung durch die Stadt (incl. Beanstandung): 58 €.
 - 2. bei Räumung durch einen Nutzer (:incl. Beanstandung): 33 €.
- (4) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entscheidung über die Erteilung der Nutzungserlaubnis für ein Netz. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.
Heidelberg, den
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister